



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**

# **COVID-19 Richtlinien für den Österreichischen Motorsport**



# Inhalt

<b>1. Vorwort Univ. Prof. Dr. Harald Hertz - AMF Präsident</b>	3
<b>2. Austrian Motorsport Federation (AMF)</b>	4
<b>3. Präambel</b>	5
3.1. Symptome der Coronavirus-Krankheit	6
3.2. Verdachtsfall & Bestätigter Fall	6
3.3. Risikogruppen	6
<b>4. Allgemeine Präventionsmaßnahmen</b>	7
4.1. Verhaltensregeln	7
<b>5. Allgemeine Planung einer Veranstaltung</b>	8
5.1. Aktuelle Verordnung	8
5.2. Präventionskonzept	9
5.3. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme	9
5.4. Spezifische Hygienevorgaben	10
5.5. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	10
5.6. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	11
5.7. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken	11
5.8. Contact Tracing	11
5.9. Datenschutz	11
5.10. Risikoanalyse	12
5.11. COVID-19 Beauftragter	12
<b>6. Richtlinien der Austrian Motorsport Federation (AMF)</b>	14
6.1. Besonderheiten Motorsport	14
6.2. Planung einer Motorsport Veranstaltung	14
6.3. Veranstaltungsort	15
6.4. Regeln für Sportkommissare sowie Renn- und Fahrtleitung	16
6.5. Anreise zur Veranstaltung	16
6.6. Aufbau Fahrerlager, Vorstart und Parc fermé	16
6.7. Dokumentenabnahme, administrative Abnahme	17
6.8. Offizieller Aushang	17
6.9. Technische Abnahme	17
6.10. Fahrerbesprechung	18
6.11. Ergebnis, Siegerehrung und Auflösung Parc fermé	18
6.12. Besuchermanagement	18
6.13. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen	18
<b>7. Disziplinenbezogene Richtlinien</b>	19
7.1. Rallyesport	19
7.2. Bergrennen/Bergrallye	19
7.3. Enduro/Motocross/Trial	20
<b>8. Linksammlung und Quellen</b>	21

# 1. Vorwort

## Univ. Prof. Dr. Harald Hertz - AMF Präsident



*Univ. Prof. Dr. Harald Hertz  
ist Präsident der Austrian  
Motorsport Federation und  
Chefarzt des Wiener Roten  
Kreuzes*

„Austria Motorsport ist sich der Verantwortung bewusst und stellt in diesem Konzept vor, wie Motorsport in Österreich unter Einhaltung strenger Auflagen und weitreichender Maßnahmen in nächster Zeit stattfinden kann.“

Eine gesundheitspolitische Krise wie eine Pandemie stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Zum Schutz der Bevölkerung und einzelner besonders gefährdeter Gruppen kann es notwendig werden, weitreichende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen bedeuten vielfach Einschränkungen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Die 2020 in Österreich auftretende COVID-19 Pandemie brachte tiefe Einschnitte im wirtschaftlichen Leben sowie im sozialen und im gesundheitlichen Bereich mit sich.

Gerade auch in der Veranstaltungsbranche waren rasch umfassende Maßnahmen ergriffen worden, die auch den Sportsektor stark erschüttert haben - Breiten- als auch Spitzensport kamen nahezu völlig zum Erliegen. Nun spielt Sport, in all seinen vielfältigen Ausprägungen und Disziplinen, abseits der gesundheitlichen Bedeutung auch eine Fülle von anderen Rollen im Leben sehr vieler Menschen. Sport verbindet, fördert soziales Miteinander, stärkt das Immunsystem, auch zu Integration und lokaler Identifikation trägt er in großem Ausmaß bei.

Um Motorsport in Österreich wieder verstärkt zu ermöglichen, wurde das vorliegende Präventionskonzept erstellt. Mit zwei Formel 1 Weltmeisterschaftsläufen in Spielberg hat der Motorsport in Österreich nach einer Phase des Lockdowns und der Entbehrungen als erste Sportdisziplin als internationales Großereignis stattfinden können. Alle daran Beteiligten haben große Disziplin an den Tag gelegt und vor den Augen der Sportwelt den Beweis angetreten, dass Motorsport sicher betrieben werden kann. Auch der nationale Motorsport kann hier eine Vorbildrolle einnehmen und zeigen, dass Motorsport mit Hausverstand und Verantwortung in diesen schwierigen Zeiten möglich ist.

## 2. Austrian Motorsport Federation (AMF)

Die Austrian Motorsport Federation (AMF) ist der österreichische Motorsportverband und Teil des ÖAMTC. Als Mitglied in den Weltverbänden FIA, FIM, FIM Europe und CIK vertritt sie die internationalen Verbände in Österreich ebenso wie die nationalen Interessen von Fahrerinnen, Veranstaltern, Offiziellen und allen am österreichischen Motorsport Beteiligten in den Weltverbänden.

Unter anderem ist die AMF für die Umsetzung und Überwachung des Nationalen Sportgesetzes sowie der internationalen Vorschriften und für die Vergabe von Fahrerlizenzen zuständig. Sie ist berechtigt, internationale FIA- und FIM-Lizenzen für Ihre nationalen Lizenznehmer auszustellen. Die AMF kümmert sich um Veranstalterinnen und die Sicherheit von Rennstrecken, außerdem stellt sie notwendige Fahrzeugdokumente für den Einsatz im nationalen und internationalen Motorsport aus. Sie regelt den Motorsport in Österreich, koordiniert den Motorsportkalender, die Fachkommissionen für die einzelnen Motorsportdisziplinen, Ausbildung und Einsätze von Offiziellen wie Technischen Kommissaren und Sportkommissaren.

### Kontakt

Austrian Motorsport Federation  
Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 (0) 1 71199 33000  
[austria-motorsport@oamtc.at](mailto:austria-motorsport@oamtc.at)  
[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

### Internationale Dachverbände



### 3. Präambel

Wechselnde Phasen von großzügiger werdenden Bestimmungen bis zu Verschärfungen der Verordnungen im Laufe der derzeitigen Pandemie-Lage bedarf auch für Motorsportler, Organisatoren, Veranstalter, Vereine und Sportstättenbetreiber umfassender Aufklärung und Beratung. Die AMF hat als Fachverband des österreichischen Motorsports disziplinübergreifende Richtlinien für alle, die mit dem motorisierten Sport befasst sind, erstellt. Zentral ist dabei, die Ausbreitung des neuartigen Corona-/Covid-19-Virus zu bekämpfen und gleichzeitig motorsportliche Aktivitäten wieder möglich zu machen.

Deshalb sollten die nachstehenden Empfehlungen immer in einer Zusammenschau mit den örtlich und zeitlich gültigen behördlichen Vorschriften gesehen werden.

Die Experten der AMF haben diese Empfehlungen im Bewusstsein um ihre Verantwortung gegenüber den Mitgliedsvereinen, Sportlern und Teams, Offiziellen, Zuschauern und allen sonst im Motorsport involvierten Menschen zusammengestellt. Entwicklungen und behördliche Vorgaben werden regelmäßig geprüft und wenn notwendig ergänzt. Die aktuelle Version dieses Dokuments ist auf [austria-motorsport.at](http://austria-motorsport.at) verfügbar. Orientierung geben die Fachinformationen internationaler, nationaler und regionaler Gesundheitsbehörden sowie der Motorsport Weltverbände FIA, FIM, CIK, Sport Austria und anderer Motorsportfachverbände und Organisationen. Siehe dazu auch: Punkt 8

Die derzeitige Situation bedingt jedoch auch, dass sich gesundheitliche und gesetzliche Rahmenbedingungen sehr dynamisch ändern können. Diese Richtlinien bilden somit einen Orientierungsrahmen, der jeweils auf die individuellen Gegebenheiten einer Veranstaltung (Testtage, Trainings oder Rennen) spezifiziert werden sollte. Welche der in diesem Dokument zusammengetragenen Richtlinien im Einzelfall angewendet werden, liegt also in der eigenverantwortlichen Entscheidung jedes Beteiligten. Dies gilt insbesondere für Menschen, die zur Risikogruppe COVID-19 gehören.

Es handelt sich bei diesen Richtlinien um eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und ersetzt eine Auseinandersetzung der Verantwortlichen mit der Rechtsgrundlage nicht! Die Richtlinien dienen ausschließlich der Information der AdressatInnen. Falls trotz Einhaltung der vorliegenden Richtlinien keine Veranstaltungsgenehmigung erteilt wird bzw. sich im Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung ein Vorfall ereignet übernehmen die AMF und deren Offizielle in keinem Fall Haftung.

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

### 3.1. Symptome der Coronavirus-Krankheit

Aktuell gültige Falldefinition SARS-CoV-2: Quelle BMSGPK

**Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion, mit oder ohne Fieber, mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.**

### 3.2. Verdachtsfall & Bestätigter Fall

#### Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt. Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 10 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

#### Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Quelle: [Sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)

### 3.3. Risikogruppen

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin/ein Arzt ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Quelle: [COVID-19-Risikogruppe Verordnung](https://www.sozialministerium.at)

Eine chronische Erkrankung zu haben, erhöht das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf noch nicht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist). Wenn allerdings Personen mit einer schweren chronischen Grunderkrankung zusätzlich an COVID-19 erkranken, ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöht. Daher sollen Personen, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen, zusätzlichen Anspruch auf Schutzmaßnahmen erhalten.

Quelle: [Sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)

## 4. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

### 4.1. Verhaltensregeln



**Coronavirus**  
Risiken minimieren!



**Hände regelmäßig mit Seife waschen**



**Abstand von mindestens einem Meter halten**



**In öffentlich zugänglichen Innenräumen:  
Mund-Nasen-Schutz verwenden**



**Wenden Sie sich an die **Hotline 1450**, wenn Sie  
die gängigen Symptome (Fieber, Husten) zeigen**



  
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
*Aus Liebe zum Menschen.*

[www.rotekreuz.at/corona](http://www.rotekreuz.at/corona)

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Husten- und Nies-Etikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter) krankheitsverdächtigen Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippesaison.

Quelle und Grafik: Österreichisches Rotes Kreuz <https://www.rotekreuz.at/site/coronavirus-sind-wir-bereit/>

## 5. Allgemeine Planung einer Veranstaltung

### 5.1. Aktuelle Verordnung

Zur Zeit gilt ein Verbot von Großveranstaltungen, siehe dazu auch die aktuellen Gesetze und Verordnungen auf [Sozialministerium.at - aktuelle Verordnung](https://www.sozialministerium.at).

Aktuell sind lt. dieser sogenannten Lockerungsverordnung nur Veranstaltungen mit einer definierten Personen-Höchstzahl zulässig, die gemeinsam mit der zuständigen Behörde (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörde und Gesundheitsbehörde) spezifiziert wird. Gegebenenfalls muss deshalb die Zahl von Teilnehmern und Begleitpersonen begrenzt bzw. reduziert werden, um Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten zu verringern.

#### Ab 21.9.2020 gelten folgende Teilnehmerzahlen bei Sport-Veranstaltungen:

Bei nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen **outdoor maximal 100 TeilnehmerInnen** mitwirken.

#### Ausgenommen von der maximalen Personenzahl

Ausgenommen sind jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Das sind im Sportbereich etwa SchiedsrichterInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen und MitarbeiterInnen der Organisationseinheit.

Quelle: [Sportministerium](https://www.sportministerium.at)

Besucherzahlen für Sportveranstaltungen		ab 21.09
Indoor	<i>ohne zugewiesenen Sitzplätze</i>	<b>10 Personen</b>
	<i>mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan) und professionellem Konzept</i>	<b>1.500 Personen</b>
Outdoor	<i>ohne zugewiesenen Sitzplätze</i>	<b>100 Personen</b>
	<i>mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan) und professionellem Konzept</i>	<b>3.000 Personen</b>

Präventionskonzept und Bezirksverwaltungsbehörde		
Indoor	<i>Jede/r Veranstalter/in von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.</i>	
	<i>Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ist auch die Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nötig.</i>	
Outdoor	<i>Jede/r Veranstalter/in von Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.</i>	
	<i>Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ist auch die Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nötig.</i>	



## 5.2. Präventionskonzept

„Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.“ Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
2. spezifische Hygienevorgaben
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Die gesamte Rechtsvorschrift finden Sie hier: [Sozialministerium.at - aktuelle Verordnung](https://www.sozialministerium.at)

## 5.3. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

Die Steuerung von **Besucherströmen** ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Berechnung des Zustromes, der Durchflussrate bei den Eingängen unter Berücksichtigung von Ticket-, Personen- und Behältniskontrollen, benötigter Stauflächen inkl. Anstellsysteme und eventueller Abstandsmarkierungen unter Berücksichtigung der benötigten Fläche je Person.

Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommt:

- Eingangs-/Ausgangsbereich
- Tages-/Abendkasse
- Garderobebereich
- Sanitäranlagen
- Buffet-/Gastrobereich

**Flächenplanung**, notwendige Dimensionierung der Hauptverkehrswege, Identifikation von Bereichen, in denen Anstellsysteme zur Abstandshaltung notwendig werden könnten

Dimensionierung der **Abstromwege**, organisatorische Maßnahmen zur Entzerrung des Besucherinnenabstroms, Identifikation von Bereichen, in denen Anstellsysteme zur Abstandshaltung notwendig werden könnten. Wichtig: Sicherstellung, dass die geplanten COVID-spezifischen Maßnahmen die Durchlasskapazität im notfallbedingten Abstrom nicht beeinträchtigen.

Quelle: Rotes Kreuz [Musterpräventionskonzept](#)

## 5.4. Spezifische Hygienevorgaben

Beschreibung der allgemeinen Maßnahmen, gemäß aktueller COVID-19-Gesetzgebung, z.B.: • Einhaltung von Abstandsregelungen, Regelungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, Anleitung zum regelmäßigen und korrekten Händewaschen, Hygienemittel etc.

Die **spezifischen Hygienevorgaben** beschreiben hauptsächlich die Vorgaben für mitwirkende Personen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu unterscheiden, welche MitarbeiterInnen eine erhöhte Kontaktintensität (untereinander und zu BesucherInnen) haben und welche nicht.

Darstellung der **Maßnahmen zur Schulung von Mitarbeiterinnen** und anderen Mitwirkenden zu folgenden COVID-19-relevanten Fragestellungen:

- Erkennen von möglichen COVID-19-Symptomen
- Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen
- Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen
- erforderlichen Hygieneregeln
- Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Vorgehen bei Auftreten besonderer Veranstaltungssituationen
- Wie werden diese Schulungen durchgeführt (online, vor Betreten des Veranstaltungsgeländes, persönlich, ...)?
- Wie wird sichergestellt, dass die mitwirkenden Personen diese Schulungen durchlaufen haben?

### **Kommunikation & Information zu Hygienemaßnahmen**

- COVID-19-Besucherinnen relevante Informationen vor der Veranstaltung
- COVID-19-relevante Aushänge
- COVID-19-Besucherelevante Sprachdurchsagen

Siehe zu den oben angeführten Punkten weiterführend: Rotes Kreuz [Musterpräventionskonzept](#) und Sozialministerium-Fachinformationen-Andere Bereiche: [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines Covid-19 Präventionskonzeptes für Veranstaltungen](#)

## 5.5. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Für den Fall des Auftretens einer COVID-19-Infektion bzw. eines COVID-19-Verdachtsfalls: Beschreibung der Abläufe, der Kommunikations- und Informationswege, der Schnittstellen, der Verantwortlichkeiten, der Dokumentationsanforderungen, etc. Die Zusammenarbeit mit der Behörde im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem. § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz von 1950. Es wird dringend empfohlen, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls bei einer Besucherin/einem Besucher die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen der Kategorie I und Kategorie II (Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung) bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben, um die

Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt. Hinsichtlich der Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion wird auf die entsprechenden Informationen des BMSGPK Bezug genommen.

Siehe dazu Sozialministerium: [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines Covid-19 Präventionskonzeptes für Veranstaltungen](#)

## 5.6. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Darstellung der erforderlichen Anzahl von Sanitäreinrichtungen sowie Positionierung in Abhängigkeit zu Veranstaltungsphasen sowie der erwarteten Personenanzahl. Maßnahmen zur Personenlenkung und -steuerung, Warteflächen, Bodenmarkierung. Festlegung der zu reinigenden Flächen und Reinigungsintervalle, Festlegung der zu verwendenden Hygienemittel, Dokumentation der getätigten Maßnahmen

Siehe dazu auch weiterführend: Rotes Kreuz [Musterpräventionskonzept](#)

## 5.7. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

Beschreibung des definierten Gastronomiebereiches, der Größe des Gastronomiebereiches, der Gastronomie-Art (Catering-Art) und der Ausgabe- und Konsumationsstellen etc.

Siehe dazu auch § 6 [Sozialministerium.at - aktuelle Verordnung](#)

## 5.8. Contact Tracing

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Die Bundesportorganisation Sport Austria empfiehlt dazu: <http://www.sportveranstaltung.at>

Hier kann man in wenigen Schritten eine Sportveranstaltung anlegen und gegebenenfalls auch eine TeilnehmerInnenhöchstgrenze fixieren.

Der Veranstalter kann in Abstimmung mit den Behörden auch die Stopp-Corona-App <https://www.stopp-corona.at/> im Zuge seiner Veranstaltung nutzen.

## 5.9. Datenschutz

Wenn Teilnehmerlisten/Teilnehmerinnenlisten geführt werden, wird empfohlen, die Listen bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufzuheben. Bei einem Infektionsfall werden die Erhebungen der Behörde beschleunigt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos geleistet.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt. Der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen überwiegt. Die Bekanntgabe der eigenen Kontaktdaten bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung zur raschen Erreichbarkeit von Personen ist somit gerechtfertigt.

Quelle: [Sportministerium](#)

Es wird empfohlen sich professionelle Hilfe und Unterstützung zum Thema Datenschutz zu holen. Auch im Zuge der Ausbildung zum COVID-19 Beauftragten wird explizit dieses wesentliche Thema für Veranstalter besprochen und die gesetzlichen Vorschriften erklärt. Siehe dazu auch 5.10.

Informationen der Datenschutzbehörde:

[https://www.dsb.gv.at/documents/22758/23115/faq\\_zum\\_thema\\_datenschutz\\_und\\_coronavirus\\_covid-19\\_stand\\_20\\_5\\_2020.pdf/134da7e3-beb0-4ba3-858b-aec2c24c550f](https://www.dsb.gv.at/documents/22758/23115/faq_zum_thema_datenschutz_und_coronavirus_covid-19_stand_20_5_2020.pdf/134da7e3-beb0-4ba3-858b-aec2c24c550f)

## 5.10. Risikoanalyse

Das vom Veranstalter zu erstellende COVID-19 Präventionskonzept hat auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe der Veranstaltung berücksichtigt und anhand folgender Risikofaktoren bewertet, zu basieren:

- Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung meiner Veranstaltung? Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der jeweiligen Veranstaltung möglich?
- Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?
- In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?

Siehe dazu auch Rotes Kreuz: [Mustercheckliste für zuständige Behörden](#)

## 5.11. COVID-19 Beauftragter

COVID-19-Beauftragte haben den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und sind für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Sie dienen als primäre Ansprechpersonen für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen und im Freien mit mehr als 100 TeilnehmerInnen ist vom Veranstalter/der Veranstalterin ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen, wenn der Veranstalter die Pflichten selbst nicht wahrnimmt. Es wird empfohlen, COVID-19-Beauftragte im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen.

Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Siehe dazu Sozialministerium: [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines Covid-19 Präventionskonzeptes für Veranstaltungen](#)

Die gesamte Rechtsvorschrift dazu finden Sie hier: [Sozialministerium.at - aktuelle Verordnung](#)

## **Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten**

Die Lockerungsverordnung sieht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen und im Freien mit mehr als 100 TeilnehmerInnen neben einem Präventionskonzept auch die Bestellung eines/einer COVID-19-Beauftragten vor. Auch wenn Schulungen für diesen Bereich nicht verpflichtend vorgeschrieben sind, empfehlen wir, sich in diese Richtung fortzubilden bzw. sich zu informieren. Eine Möglichkeit bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes:

<https://www.rotekreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter/>

## 6. Richtlinien der Austrian Motorsport Federation (AMF)

### 6.1. Besonderheiten Motorsport

Die Verantwortung zur Umsetzung des Präventionskonzeptes liegt beim jeweiligen Veranstalter. Im Antrag bei den zuständigen lokalen und regionalen Genehmigungsbehörden sollte auf folgende Besonderheiten hingewiesen werden:

- Motorsport ist eine Individual-Sportart, Körperkontakt ist nicht vorgesehen. Die Ansteckungsgefahr während der Ausübung ist sehr reduziert. Mit wenigen Ausnahmen finden Motorsportveranstaltungen im Freien statt.
- Fahrerinnen und Fahrer (und gegebenenfalls Beifahrer) tragen zusätzlich eine spezielle Schutzausrüstung (Helm, Kopfhaube, Handschuhe etc.)
- Grundsätzlich ist die maximale Anzahl der aktiven Sportler bzw. die Gesamtpersonenanzahl pro Quadratmeter in Relation zur Größe der gesamten Veranstaltungsfläche zu sehen und in der Regel sehr gering.
- In Teambereichen – also etwa in Fahrerlager, Boxengasse, Servicepark etc. – erfolgt die Arbeit an den Wettbewerbsfahrzeugen durch Mechaniker, für die natürlich die allgemeinen Regeln zum Social Distancing (analog etwa zum Ort der beruflichen Tätigkeit oder zu Massentransportmitteln) gelten: Hier sind Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Abstandsregeln zu beachten. In der Veranstaltungsstätte sollten für alle Beteiligten vermehrt Desinfektionsmöglichkeiten installiert werden.
- Training im Sinne des motorsportlichen Begriffs („freies Training“, „Qualifying“, „Warm-up“, „Shakedown“, „Test- und Einstellfahrten“ etc.) findet in der Regel als Teil einer Veranstaltung statt – und fällt damit unter die Richtlinien, die im Folgenden beschrieben werden.
- Eigenverantwortliches Handeln ist auch im Bereich des individuellen Trainings gefragt.
- Definition der für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen lt. Verordnung § 10 (2). Siehe dazu Anhang 1 auf Seite 21.

### 6.2. Planung einer Motorsport Veranstaltung

- Die namentliche Bekanntgabe des befähigten COVID-19-Beauftragten an die AMF ist erforderlich.
- Die Dauer der Veranstaltung sollte möglichst auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auf nicht direkt zum sportlichen Ablauf gehörende Veranstaltungsteile sollte verzichtet werden.
- Es sind nur Fahrer und Beifahrer mit gültiger Lizenz der AMF oder AMF RaceCard zugelassen bzw. Inhaber einer Lizenz einer ausländischen Motorsportföderation als Teilnehmer zugelassen. Hierdurch ist auch eine Nachverfolgbarkeit mittels der Kontaktdaten aller Teilnehmer sichergestellt.
- Fahrer und Beifahrer bzw. AMF-Offizielle und Funktionäre des Veranstalters und Einsatzorganisationen sind namentlich bekannt und werden mit ihren Namen in Nennungs-/Teilnehmer-Listen bzw. der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt.
- Die Zahl der für ein Team zulässigen Mitglieder sollte möglichst klein sein und gegebenenfalls durch den Veranstalter begrenzt werden.

- Bei ausländischen Teilnehmern müssen die entsprechenden behördlichen Einreise- und Quarantänebestimmungen frühzeitig beachtet werden.
- Interaktionen und Kontakte zwischen den Teilnehmern sollten weitestgehend vermieden werden.
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegsproblemen) sollten von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Eigenerklärung im Rahmen der Anmeldung für die Veranstalter zu verlangen.
- Personen aus Risikogebieten sollten ggf. nicht zur Teilnahme zugelassen werden. Siehe zu den Reisewarnstufen <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>
- Organisation, AMF-Offizielle, Funktionäre des Veranstalters, Helfer und Teilnehmer und alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen sollten über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes aufgeklärt werden. Dazu gehörten zum Beispiel Händehygiene, Social Distancing, Mund-Nasen-Schutz, und Husten- und Niesetikette. Diese Informationen können je nach Möglichkeiten des Events bereits vorab und auch per virtuellem Aushang, im Programmheft, auf Hinweisschildern etc. verbreitet werden.
- Alle obengenannten Beteiligten sollten über Besonderheiten im Ablauf der Veranstaltung möglichst bereits vorab informiert werden.
- Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Identifikation von Anwesenden bei später festgestellten größeren Infektionsgeschehen ein Schlüssel zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID -19-Krankheit. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass sich neben Organisation, AMF-Offiziellen, Funktionären des Veranstalters, Helfern und Teilnehmern auch alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen identifizieren und Kontaktdaten hinterlassen (auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist dabei zu achten). Dies gilt auch für Zuschauer.

### 6.3. Veranstaltungsort

- Für Organisation, AMF-Offizielle, Funktionäre des Veranstalters, Helfer und Teilnehmer etc. sollte das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder eines höherwertigen Schutzes in geschlossenen Räumen bzw. im Freien, sofern der Sicherheitsabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann, obligatorisch sein.
- Für ausreichende Handhygiene muss gesorgt sein. Dazu gehört vor allem die Gelegenheit zum Händewaschen bzw. zur Desinfektion. Gegebenenfalls sollten Einmalhandschuhe bereitgestellt werden. In den Zugangsbereichen (zum Beispiel am Eingang zum Fahrerlager) sollten Desinfektionsmittel-Stationen errichtet werden.
- Möglichst große Teile der Veranstaltungsadministration sollten von geschlossenen Räumen nach draußen verlegt werden, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.
- Lassen sich geschlossene Räume mit Teilnehmerkontakten nicht vermeiden, sollte eine Höchstzahl gleichzeitig anwesender Personen definiert werden, bei der die Einhaltung von Distanzregeln sichergestellt ist.
- Für ausreichende Belüftungsmöglichkeiten in geschlossenen Räumen (z.B. Arbeitsräume der Offiziellen, Zeitnahmeeinrichtungen, Wartebereiche für Aktive) muss gesorgt werden.
- Alle Bereiche müssen so dimensioniert werden, dass ausreichend Platz zur Wahrung der Abstandsvorschriften zur Verfügung steht. Menschenschlangen aufgrund von Zutrittsbeschränkungen sind zu vermeiden.

- Alle Sanitäreinrichtungen sind mit Seife, Papierhandtüchern und Desinfektionsmitteln auszustatten. Dies sollte mehrfach am Tag kontrolliert werden, um Engpässe zu vermeiden.
- Auf dem Veranstaltungsgelände sollten zusätzliche Hinweisschilder aufgestellt werden, die auf die Einhaltung der Abstandsregelung und das direkte Kontaktverbot zwischen den unterschiedlichen Teams hinweisen.
- Strecken-/ Stadion-Sprecher sollten nur mit persönlich zugeteilten Mikrofonen arbeiten.
- Das gemäß den jeweils gültigen Regularien bei einer Veranstaltung vorgeschriebene medizinische Personal sollte besonders auf die Symptome und Folgen der Coronavirus-Krankheit / COVID-19 geschult sein, um möglicherweise Schnelltests durchführen zu können. So könnten Aktive und Veranstalter frühzeitig fachgerecht beraten und behandelt werden.

#### **6.4. Regeln für Sportkommissare sowie Renn- und Fahrtleitung**

- Im nationalen Zuständigkeitsbereich der AMF wird die Mindestzahl der Sportkommissare bis auf Widerruf bei Automobilveranstaltungen auf zwei reduziert, bei Motorradbewerben auf eins.
- Die mündliche Anhörung von Betroffenen und Zeugen ist unter Einhaltung der Abstandsregelung und gegebenenfalls unter Einsatz transparenter Schutzwände durchzuführen.
- Die Anzahl der Sportkommissare und das Personal in der RaceControl bzw. Rallyeleitung, im Renn-/Fahrtleitungsbereich sollte auf das länderspezifische Minimum reduziert und gegebenenfalls auf mehrere Räume verteilt werden, um die geltenden Abstandsvorschriften zu wahren.

#### **6.5. Anreise zur Veranstaltung**

- Bei der Anreise zur Veranstaltung sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften (außerhalb von in einem Haushalt lebenden Personen) verzichtet werden.
- Bei Fahrgemeinschaften zu und von Wettkämpfen, sollten die Teilnehmer\*innen – analog zu Regeln im Öffentlichen Nah- und Fernverkehr – einen Mund-Nasenschutz tragen. Außerdem ist es sinnvoll, bei Fahrgemeinschaften in denselben festen Gruppen unterwegs zu sein.
- Für die Anreise / Anmeldung der Fahrer / Teams sollen gestaffelte Zeitfenster festgelegt werden, um Anreisestaus zu vermeiden

#### **6.6. Aufbau Fahrerlager, Vorstart und Parc fermé**

Falls ein stationäres Fahrerlager (permanente Rennstrecken) vorhanden ist:

- Verteilung der Teams in den Boxen mit genügend Abstand zur Vermeidung des Kontakts zwischen den unterschiedlichen Teams sowie Absperrung des Geländes mit Zugangskontrolle
  - Gegebenenfalls Erweiterung auf Freiflächen
- Für größere Veranstaltungen gegebenenfalls Ordnungspersonal für die Überwachung der Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen und Zugangskontrollen einsetzen.

Falls ein temporäres Fahrerlager vorgesehen ist:

- Zuweisung von Flächen für Zelte / Fahrzeuge durch den Veranstalter mit ausreichendem Abstand zur Vermeidung des Kontakts zwischen den unterschiedlichen Teams
- Abgrenzung und Beschilderung des Geländes, falls notwendig mit zusätzlichen Zugangskontrollen



- Der Zugang zum Fahrerlager sollte nur Personen möglich sein, die über eine entsprechende Zugangs- / Einfahrtberechtigung verfügen. Hierzu sollte im Vorfeld eine Teilnehmer- und Personalliste erstellt werden.
- Für Arbeiten am Fahrzeug im Vorstart ist auf ausreichenden Abstand zu achten (z. B. durch Markierung von Stellflächen).
- Für das Abstellen der Fahrzeuge im Parc fermé ist auf ausreichenden Abstand zu achten; ein Betreten Unbefugter ist auszuschließen (gegebenenfalls durch zusätzliche Absperrungen und Zugangskontrollen).

## 6.7. Dokumentenabnahme, administrative Abnahme

- Vermeidung größerer Menschenansammlungen, z. B. durch zeitliche Staffelung, Personenanzahl-Zugangsbegrenzung, kontaktlose Übergabe der Dokumente oder eine digitale Verifizierungsmethode
- Falls ablauftechnisch und örtlich möglich, Verlegung nach draußen
- Erstellung eines zeitlich definierten und gestaffelten Ablaufplans für die Dokumentenabnahme.
- Gegebenenfalls Einsatz von transparenten Schutzwänden bei notwendiger persönlicher Dokumentenabnahme
- Abstandsmarkierungen für Wartende/Teilnehmer vornehmen
- Möglichst keine Zahlungen vor Ort anbieten und abwickeln (sämtliche Zahlungen sind möglichst vorab zu leisten). Andernfalls ist Kartenzahlung ein Vorrang gegenüber Barzahlung zu geben.
- Allgemeingültigen Haftungsverzicht der Teilnehmer vorab vorbereiten
- Nutzung einer Online-Nennung z. B. des Veranstalter-Portals zur Vervollständigung der Nennung bereits vor der Veranstaltung, um die Anwesenheit im Nennbüro zu vermeiden bzw. zu verkürzen
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen beachten:
  - Desinfektionsmittelstation einrichten
  - Vermeidung von Mehrfach-Verwendungen von Schreibgeräten
  - Die Mehrfachverwendung von Telefonen, Tastaturen, Funkgeräten durch wechselnde Personen ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte bereitstehen.

## 6.8. Offizieller Aushang

- Verzicht auf einen offiziellen Aushang am Veranstaltungsort. Nutzung des Veranstalter-Portals inkl. virtueller Aushang / virtuelles Schwarzes Brett auf Internetseite des Veranstalters

## 6.9. Technische Abnahme

- Erstellung eines zeitlich definierten und gestaffelten Ablaufplans für die Technische Abnahme
- Vermeidung größerer Menschenansammlungen, z. B. durch zeitliche Staffelung oder durch die Durchführung der Technischen Abnahme in der betreffenden Box bzw. Zelt des Teams.
- Wenn möglich, Abnahme/Nachkontrollen nach draußen verlegen

## 6.10. Fahrerbesprechung

- Unbedingte Vermeidung größerer Menschenansammlungen in geschlossenen Räumlichkeiten, z. B. durch schriftliches Briefing, Durchführung als Online-Meeting über Veranstalter-Portal oder digitale Besprechung oder Durchführung im Freien mit Wahrung der Abstandsvorschriften

## 6.11. Ergebnis, Siegerehrung und Auflösung Parc fermé

- Ergebnismanagement über Homepage des Veranstalters oder Zeitnahmefirma
- Durchführung einer Pokalübergabe im Freien mit Wahrung der Abstandsvorschriften ohne Zuschauer und ohne feierliche Siegerehrung (zeitnahe Abreise der Teams!)
- Das Auflösen des Parc fermé sollte möglichst zeitnah und einzeln erfolgen, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

## 6.12. Besuchermanagement

Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und Vorkehrungen zu treffen, um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder z.B. die Nutzung der Stopp-Corona-App eine Nachverfolgbarkeit von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt werden. Siehe Tabelle unter 5.1.

## 6.13. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Folgenden generellen Ablauf empfiehlt die AMF bei COVID-19 Verdachtsfällen:

- Separierung der Verdachtsperson/-en, Versorgung mit MNS
- COVID-19-Beauftragten der Veranstaltung informieren und Untersuchung veranlassen
- Wenn keine Ausräumung des Verdachts:  
Meldekette: Rennleiter/Fahrtleiter sowie Sportkommissar/-e bzw. betreffendes Team informieren.
- Zuständiges Krankenhaus und Gesundheitsamt anrufen und über Verbringung informieren. Jedenfalls sofort leitenden Arzt der Veranstaltung kontaktieren und Kontaktliste erstellen
- Isolierung der betroffenen Person/-en
- AMF informieren

Grundsätzlich ist die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde der Veranstaltung im Vorfeld abzustimmen und festzulegen, diese hat dabei

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Siehe dazu auch nachfolgend Punkt 4.3 und § 10 (4) [Sozialministerium.at - aktuelle Verordnung](https://www.sozialministerium.at/aktuelle-verordnung)

## 7. Disziplinenbezogene Richtlinien

Zusätzlich zu den vorstehenden „Allgemeinen Richtlinien“ gelten die folgenden disziplinbezogenen Besonderheiten:

### 7.1. Rallyesport

#### **Grundsätze für die Planung von Veranstaltungen und den Teilnehmerkreis**

- Für Rallyeveranstaltungen gelten die einzelnen Etappen / Wertungsprüfungen, welche zeitlich und räumlich versetzt durchgeführt werden, als relevante Bezugsgröße für die zulässige Personenanzahl.

#### **Veranstaltungsort und Durchführung**

- Personal der Rallyeleitung sollte, soweit möglich, auf das länderspezifische Minimum reduziert und gegebenenfalls auf mehrere Räume verteilt werden, um die geltenden Abstandsvorschriften zu wahren.  
Dabei kann hilfreich sein:
- die Auswertung über eine Web-Plattform im Homeoffice vorzunehmen,
- die Überwachung des Tracking-System über eine Web-Plattform umzusetzen,
- den BOS-Funk / Veranstaltungsfunk mittels eines Einsatzfahrzeuges oder einer mobilen Leitstelle räumlich von der Rallyeleitung zu trennen.
- Das Personal auf den Wertungsprüfungen ist unter Beachtung der sportrechtlichen Bestimmungen auf das Minimum zu reduzieren, um die geltenden Abstandsvorschriften zu wahren.

#### Aufbau Servicepark

- Für den Servicepark wird empfohlen, eine entsprechende maximale Anzahl an Mitgliedern (Servicepersonal) pro Team festzulegen, den Bereich entsprechend räumlich zu begrenzen und den Zugang zu kontrollieren.
- Bei der Dokumentenabnahme ist zu beachten, dass unter anderem eine Überprüfung des Führerscheins sowie ausländischer Lizenzen durchgeführt werden muss. Hierbei ist zur Vermeidung von Menschenansammlungen der Zeitplan anzupassen.

### 7.2. Bergrennen/Berg rallye

#### **Startaufstellung und Rückführung der Fahrzeuge**

- Für die Startvoraufstellung und auch für die Aufstellung zur Rückführung sollten auf dem Boden entsprechende Markierungen der Fahrzeug-Stellflächen angebracht werden, um genügend Abstand zur Vermeidung des Kontakts zwischen den unterschiedlichen Teams herzustellen.

Des Weiteren sollte pro Teilnehmerfahrzeug maximal ein Helfer in der Startvoraufstellung zulässig sein.

- Der Veranstalter sollte sicherstellen, dass nur Personen die Startaufstellung betreten, die über eine entsprechende Zugangsberechtigung verfügen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist obligatorisch.
- Für die Aufstellung zur Rückführung sollte bei kleineren Stauräumen die Größe der Startgruppen begrenzt werden, um eine größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden. Während der Rückführung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Es ist für ausreichend Platz im Zielauslauf (Stauraum) zu sorgen.

### **7.3. Enduro/Motocross/Trial**

- Wann immer der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes obligatorisch.

#### **Startaufstellung und Rückführung der Fahrzeuge**

- Im offenen Gelände sollten Absperrungen, Hinweisschilder und / oder Helfer eingesetzt werden, um den Zutritt unbefugter Personen auf das Veranstaltungsgelände zu verhindern.
- Abgrenzungen zum Veranstaltungsgelände sollten deutlich gekennzeichnet sein.
- Im Wartebereich der Sektionen ist die Abstandsregelung sicherzustellen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen oder zusätzlichen Helfern.
- Punktekarten sollten möglichst kontaktlos durch die Punktrichter der Sektionen bearbeitet werden
- Die Benutzung der Waschplätze sollte so koordiniert werden, dass keine Warteschlangen / Gruppenbildung entstehen

#### **Ergänzungen Enduro:**

- Verbindungsetappen sollten sowohl in der Anzahl als auch in der Länge auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Auf den einzelnen Abschnitten sollten Zuschauerpunkte ausgewiesen werden, welche mit Hinweisschildern versehen werden, die nochmals auf die Abstandsregelung hinweisen bzw. einen Aufenthalt in diesem Bereich untersagen.

#### **Ergänzungen Trial:**

- Die einzelnen Sektionen sollten abgegrenzt und vor Zutritt Unbefugter gesichert werden; ggf. sind Sektionen zur besseren Kontrolle zeitlich versetzt zu befahren.
- Die Besichtigung sollte in kleinen Gruppen und unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgen.

## 8. Linksammlung und Quellen

Die vorliegenden Richtlinien und Informationen wurden unter anderem aus nachfolgenden Quellen zusammengetragen. Austria Motorsport empfiehlt dringend bei Erstellung eines Konzeptes die Betreiber- und Serviceseiten auf die aktuellste Version zu prüfen.

**RIS (gesamte, aktuelle Verordnung):**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

**Sozialministerium (offizielles Portal des Gesundheitsministeriums):**

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

**Fachinformationen Sozialministerium:** <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

**Rotes Kreuz (Corona Portal des Roten Kreuzes):** <https://www.rotekreuz.at/site/coronavirus-sind-wir-bereit/>

**SportAustria (Bundessportorganisation):**

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

**Allgemeine Handlungsempfehlungen für einen sicheren Sportbetrieb:**

[Sport Austria](#)

**WHO (Planungsempfehlungen für Sportverbände und Risikoermittlung)**

1) <https://www.who.int/publications/i/item/key-planning-recommendations-for-mass-gatherings-in-the-context-of-the-current-covid-19-outbreak>

2) <https://www.who.int/publications/i/item/considerations-for-sports-federations-sports-event-organizers-when-planning-mass-gatherings-in-the-context-of-covid-19-interim-guidance>

3) <https://www.who.int/publications/i/item/how-to-use-who-risk-assessment-and-mitigation-checklist-for-mass-gatherings-in-the-context-of-covid-19>

**FIA (Automobil Weltsportverband):** <https://www.fia.com/fia-return-motor-sport-guidelines>

**CIK Kartingverband der FIA:** <https://www.fiakarting.com/sites/default/files/2020-08/COVID%20Plan%20CIK%20V5%20%28Adria%29.pdf>

**DMSB (Deutscher Motorsportbund):** <https://www.dmsb.de/covid19/>

**Robert Koch Institut:** [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

**Sportunion:** [https://sportunion.at/corona-virus/?cli\\_action=1597394425.1](https://sportunion.at/corona-virus/?cli_action=1597394425.1)

## 9. Anhang 1

### Personen, die zur Durchführung einer Motorsport Veranstaltung (national/international) erforderlich sein können

Teilnehmer	Rennleitung	Rennstrecke	Veranstalter	Außenbereiche
Sportler	Rennleiter	Flaggenposten	Sekretär der Veranstaltung	Verkehrsregelung
Mechaniker	Rennleiter Stellvertreter	Arbeitsposten	Sekretär der Jury	Kartenverkauf
	Rennleiter Assistent	Fahrer Streckenfahrzeuge	Runner	Parkplatz- Management
	Leiter der Streckenposten	Ärzte	Presse	Security
	Leitender Arzt	Sanitäter	Marketing	Gastronomie
	Sachrichter	Fahrer Rettungsfahrzeuge	Catering	Shuttle-Dienste
	Sicherheitsoffizier	Pitlane Marshalls	Reinigung	
	Video Operator	Pit Marshalls	Wartung/Tecnik	
	Serienverantwortlicher	Grid Marshalls	Personal Siegerehrung	
	Sportkommissare	Paddock Marshalls	Sprecher	
	Race Director	ASN-/FMN- Techniker	Feuerschutz	
	Race Director Stellvertreter	Serientechniker	Fahrerverbindungs- beauftragter	
	FIA-/FIM Medical Delegate	Zeitnahme	FIA-/FIM Funktionäre	
		Leitschienen- Servicepersonal		
		Sach-/Punkte- Richter		
		Ärzte Medical Center		
		Sanitäter Medical Center		
		Safety-/ Medical Car Drivers		
		Hubschrauber Crew		
		FIA-/FIM Techniker		